

45. Prozeßfähigkeit von Privatvereinen, welchen vom Staate nicht besonders Korporationsrechte beigelegt sind.

I. Civilsenat. Urt. v. 30. April 1881 i. S. Affekuranz-Kompagnie von 1874 (Bekl.) w. Verein Hamburger Asseradeure (Kl.). Rep. I. 106/80.

I. Handelsgericht Hamburg.

I. Obergericht daselbst.

Es handelte sich, auf Grund des bis 1879 in Hamburg geltenden Prozeßrechts, um eine Appellation wegen einer vom Obergerichte ver-

worfenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein handelsgerichtliches Erkenntnis. Dabei heißt es in den

Gründen:

„Sollte übrigens auch die mangelnde persona standi in judicio des klagenden Vereines als vom Beklagten geltend gemachter Nichtigkeitsgrund anzusehen sein, wie es das Obergericht gethan zu haben scheint, so würde auch dieser Grund mit Recht verworfen sein. Dies ist insofern jedenfalls von-Bedeutung, als ein wirklich vorliegender Mangel dieser Art, auch abgesehen von einer beklagtiſchen Nichtigkeitsbeschwerde, in jeder Instanz von Amts wegen zu berücksichtigen sein würde. Es liegt aber kein solcher Mangel vor. Auf die gemeinrechtliche Streitfrage, ob Privatvereine nur nach besonderer staatlicher Ertheilung der Korporationsrechte als juristische Personen zu gelten haben, braucht dabei nicht eingegangen zu werden. Denn es hat für das heutige Recht jedenfalls die ganz vorherrschende und völlig zu billigende Meinung kein Bedenken dagegen, ohne Rücksicht auf die erwähnte Streitfrage auch reine Privatvereine, ohne daß die Personen der einzelnen Mitglieder in Betracht gezogen würden, als Prozeßparteien zuzulassen.

Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 2; Bd. 23 Nr. 206; Bd. 25 Nr. 199; Bd. 33 Nr. 103; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 4 S. 202 und S. 211 flg.;

Hinrichs, in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 20 S. 347 Anm. 8 und S. 423 Anm. 92;

Bolze, juristische Person S. 181;

Vgl. auch die Ausführungen bei Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 414 Anm. 6.

Vor allem aber ist in der hamburgischen Praxis die Zulassung durchaus üblich.

Baumeister, hamb. Privatrecht Bd. 1 S. 61." ...